

Bundesnetzagentur



Zuteilung eines Rufzeichens für eine Amateurfunkstelle gemäß § 13 Abs. 1 AFuV

Gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes über den Amateurfunk vom 23. Juni 1997 (BGBl. I S. 1494) in Verbindung mit § 16 der Verordnung zum Gesetz über den Amateurfunk (AFuV) vom 15. Februar 2005 (BGBl. I S. 242), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. August 2006 (BGBl. I S. 2070), wird dem Funkamateur

Name: **Jan-Henrik Preine**
Rufzeichen: **DK1OM** Amateurfunkzeugnisklasse: **A**
Anschrift: **29699 Bomlitz, Lindenring 29**

die Erlaubnis erteilt eine Amateurfunkstelle mit dem

Rufzeichen: **DB0RCH** zu betreiben.
mit der Zuteilungsnummer: **14404832**
am Standort: **29690 Schwarmstedt
Tannhof 14**

Die Funkstelle besteht aus folgenden technischen Einrichtungen (Betriebszweck):

1: **APRS**

Sendefrequenz:	144,80000 MHz	max. Strahlungsleistung:	15,0 W
Empfangsfrequenz:	144,80000 MHz	Kanal:	APRS
Bandbreite:	12,50 kHz	Azimut:	ND
		Öffnungswinkel:	---

2: **Funkruf**

Sendefrequenz:	439,98750 MHz	max. Strahlungsleistung:	15,0 W
Empfangsfrequenz:		Kanal:	RU799
Bandbreite:	12,50 kHz	Azimut:	ND
		Öffnungswinkel:	---

3: **Multimode-Relais**

Sendefrequenz:	439,06250 MHz	max. Strahlungsleistung:	15,0 W
Empfangsfrequenz:	431,46250 MHz	Kanal:	RU725
Bandbreite:	12,50 kHz	Azimut:	ND
		Öffnungswinkel:	---

4: **HAMNET-Link** zu **DB0RH**

Sendefrequenz:	5.745,00000 MHz	max. Strahlungsleistung:	15,0 W
Empfangsfrequenz:	5.745,00000 MHz	Kanal:	
Bandbreite:	10.000,00 kHz	Azimut:	45,0 °
		Öffnungswinkel:	15,0 °

Die vorgenannten dem Amateurfunkdienst nur sekundär zugeteilten Frequenzen sind mit dem Primärnutzer abgestimmt und registriert. Die Mitnutzung dieser Frequenzen ist bis zum 28.02.2024 befristet gültig und muss erneut beantragt werden. Treten jedoch bei Funkstellen des primären Funkdienstes Störungen durch Funkstellen des Amateurfunkdienstes auf, kann ein Frequenzwechsel oder die Einstellung des Betriebes der Amateurfunkstelle auf Anforderung der Bundesnetzagentur erforderlich werden. Die Amateurfunkstelle hat keinen Anspruch auf Schutz vor Störungen durch Funkstellen des Primärfunkdienstes.

Auflagen zu APRS: Modulationsart FM. Die Bandbreite (entsprechend Baudrate) darf nicht größer als 12KHz/-3dB sein. Störungen, insbesondere zu 2m Fonie-Relaisgaben dürfen nicht vorkommen. Ggf. ist der Betrieb durch geeignete Maßnahmen einzuschränken. Der Betrieb der Funkstelle muss durch Software so eingerichtet werden, dass benachbarte, andere, ähnliche oder gleichartige Stationen nicht beeinträchtigt werden.

Auflagen zu Funkruf: Modulationsart FM. Die Bandbreite (entsprechend Baudrate) darf nicht größer als 12KHz/-3dB sein. Der Betrieb der Funkstelle muss durch Software so eingerichtet werden, dass benachbarte, andere, ähnliche oder gleichartige Stationen nicht beeinträchtigt werden.

Hinweise zu Funkstellen in Grenznähe: In Dänemark, Frankreich, den Niederlanden, Österreich, Polen, der Schweiz und Tschechien sind Teile des Frequenzbereiches 430 - 440 MHz dem Amateurfunkdienst nicht, nur auf sekundärer Basis und/oder auch dem festen bzw. beweglichen Funkdienst zugewiesen. Sollten fremde Funkdienste durch die hier genehmigte Amateurfunkstelle gestört werden, kann die Zuteilung widerrufen oder ggf. die technischen Merkmale neu festgelegt werden.

Auflage zu 439,06250 MHz:

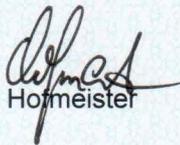
Bei Unverträglichkeiten mit bestehenden Gleich- und Nachbarkanälen, sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Verträglichkeit sicherzustellen. Für zeitlich früher ausgesprochene Zuteilungen gilt dabei Bestandschutz.

Die Bestimmungen des AFuG und der AFuV sowie die weiteren Regelungen für den Amateurfunkdienst, sind einzuhalten.

Die Zuteilung ist gültig bis zum **31.12.2023**. Sie wird darüber hinaus mit dem Widerruf oder dem Verzicht auf die persönliche Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst ungültig. Wird die oben genannte Amateurfunkstelle innerhalb von 12 Monaten nach erfolgter Zuteilung nicht in Betrieb genommen, oder länger als 12 Monate nicht betrieben, so erlischt die Zuteilung nach 12-monatiger Nichtbenutzung. Bei einer zusammengefassten Amateurfunkstelle, erlischt der Nutzungsanspruch für den länger als 12 Monate nicht genutzten Teil.

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Mülheim, 17.11.2020

Im Auftrag


Hofmeister

